

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F2

Vollzug Sprengstoffgesetz, § 24 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

- ⇒ Der Antrag ist in der Regel **2 Wochen vor der Veranstaltung** einzureichen!
⇒ Der Antrag ist **5 Wochen vor der Veranstaltung** einzureichen, wenn
der Abbrennort weniger als 100 m vom Wald entfernt liegt!

Antragsteller/Verantwortlicher - Muss mind. 18 Jahre alt sein!
Name, Vorname
Straße
PLZ, Ort
Telefon

Angaben zum Ablauf			
Datum			
Uhrzeit	von	bis	Uhr
Anlass			
Personenzahl			

Art und Umfang des geplanten Feuerwerks	
Feuerwerkskörper Kategorie F2	
Umfang/Abbrenndauer	
Abstand zum Wald	m
Abstand zum nächstgel. Gebäude	m

Abbrennort	
Anschrift	
Flurstücks-Nr.	
Standort auf dem Grundstück	
Falls das Abbrennen nicht auf dem eigenen Grundstück erfolgt, ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.	
Zustimmung	<input type="checkbox"/> erteilt <input type="checkbox"/> nicht erteilt
.....
Datum	Unterschrift Grundstückseigentümer

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller

Die Ortpolizeibehörde informiert:

Die Ortpolizeibehörde weist auf die folgenden rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung von privaten Feuerwerken hin.

Privatpersonen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen pyrotechnische Erzeugnisse der Kategorie F2 (Silvesterfeuerwerk) nur am 31.12. und 01.01. ohne Genehmigung abbrennen.

Zu allen anderen Zeiten des Jahres ist für den Erwerb und das private Abbrennen dieser Feuerwerkskörper ausdrücklich eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Diese Genehmigungen werden nur ausnahmsweise zu ganz besonderen Anlässen und nur dann erteilt, wenn Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nahezu ausgeschlossen werden können. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Genehmigung besteht nicht.

Die Ausnahmegenehmigungen vom Verbot des Erwerbens und des Abbrennens von pyrotechnischen Erzeugnissen der Kategorie F2 außerhalb der Silvesterzeit gemäß §§ 24 Abs. 1, 22 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 und 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz müssen von Privatpersonen rechtzeitig bei den jeweils örtlich zuständigen Stadt- und Gemeindeverwaltungen beantragt werden.

Wurde Ihnen die Genehmigung erteilt, sollten Sie im Vorfeld die Nachbarn und ggf. auch Tierhalter über den besonderen Anlass informieren, damit diese Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen treffen können. Denken Sie dabei insbesondere auch an Tiere in Viehkoppeln.

Die Rechte Dritter, wie beispielsweise der Verfügungsberechtigten des Grundstücks und auch lärmschutzrechtliche Bestimmungen werden von der erteilten Ausnahmegenehmigung nicht berührt. Ebenso wird dringend empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung für diesen speziellen Anlass abzuschließen bzw. eine bereits bestehende auf den Einschluss dieser Risiken zu überprüfen, damit nicht im Schadensfalle der finanzielle Ruin droht.

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F2 ist in der Zeit vom 02.01. bis 30.12. ohne Ausnahmegenehmigung strikt verboten und stellt gemäß §§ 23 Abs. 2 und 46 Nr. 8 b der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Zudem können sich auch erhebliche zivilrechtliche Schadenersatzforderungen anschließen, sollte es durch die illegal gezündeten Feuerwerkskörper zu Sach- oder Personenschäden kommen.

Feuerwerke der Kategorien F2, 3 und 4, die von Inhabern einer Erlaubnis nach § 7 SprengG, eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG oder einer Erlaubnis nach § 27 SprengG abgebrannt werden, müssen dagegen zwei Wochen vorher bei der jeweils zuständigen Kreispolizeibehörde angezeigt werden. In diesen Fällen trägt der gewerbliche Feuerwerker auch die Verantwortung.

Anträge stellen Sie bitte schriftlich unter Verwendung des umseitigen Formblattes an:

Gemeindeverwaltung Seiffen
Am Rathaus 4
09526 Kurort Seiffen

Tel.: 03 73 62 / 8770

Fax: 03 73 62 / 87777

E-Mail des Bearbeiters: Heike.Schwirz@seiffen.de